

der Verhandlungen von Anagni ihn befriedigen? — Wir wissen, dass der Kaiser zu Modena die Gesandten des Papstes freundlich aufnahm und dass er durch den Sohn des Markgrafen von Montferrat die von den kaiserlichen Gesandten zu Anagni verbürgte Sicherheit dem Eide derselben entsprechend beschwören liess¹. Ein weiteres Zeugnis dafür, dass Friedrich den Vertrag voll und ganz anerkannt hat, finden wir in seinem späteren Verhalten, welches die Anerkennung der Bestimmungen, soweit diese die Grundlage für die folgenden Verhandlungen waren, voraussetzt. Aber von einer formellen Anerkennung Friedrichs wissen wir nichts. Dennoch wird diese gewiss, sobald der Nachweis geführt werden kann, dass Friedrich seinen Bevollmächtigten eine Vollmacht ausgestellt hat, welche ihn verpflichtete, ihre Abmachungen unbedingt anzuerkennen. Habe ich bereits dargethan, dass vereinzelt Nachrichten es wahrscheinlich machen, dass Friedrich in der That eine solche Vollmacht ausgestellt und sich durch einen Eid gebunden habe, den von seinen Bevollmächtigten abzuschliessenden Vertrag anzuerkennen, ferner dass die ganze Art und Form der Verhandlungen zu Anagni eine solche Vollmacht voraussetzt, so wird der Umfang dieser Vollmacht und ihre den Kaiser bindende Kraft durch die *Promissio legatorum* völlig erwiesen. Zunächst musste für die Curie ein Vertrag ganz werthlos sein, welcher allein aus der Initiative der Gesandten hervorging und dessen Kraft illusorisch war, wenn der Kaiser sich die Freiheit gewahrt hatte, die Bestimmungen desselben anzunehmen oder zu verwerfen. Für die Curie war es daher von höchster Wichtigkeit, eine formelle Anerkennung des Vertrages durch den Kaiser zu erhalten. In der That hat die Curie eine solche Sicherheit verlangt. Wissen wir auch nichts von einem derartigen Akt des Kaisers, so ersetzt uns denselben die *Promissio legatorum*, welche gewissermassen die formelle Anerkennung des Kaisers vertritt. In diesem Aktenstück übernahmen die kaiserlichen Bevollmächtigten die Bürgschaft, dass der Kaiser die Bestimmungen des Vertrages anerkennen und ausführen werde. Einen Schritt von solcher Tragweite und von solcher Verantwortlichkeit konnten die Gesandten nicht aus eigener Machtvollkommenheit thun; nur auf Grund einer den Kaiser bindenden Vollmacht und vom Kaiser autorisiert konnten sie derartige Versprechungen und Verpflichtungen in seinem Namen übernehmen. Wir erkennen andererseits hieraus, wie umfassend diese Vollmacht gewesen sein muss, und jene Nachricht, welche von einer eidlichen Verpflichtung des Kaisers gegenüber Wichmann und Konrad berichtet, erhält durch diesen Zusammenhang den Werth eines glaubwürdigen Zeugnisses.

1) Vita Alexandri, Watterich 2, 435.